

## **Bundesweit erste Gerichtsentscheidung zum Verbraucherinformationsgesetz**

**Stuttgart (mm) Das Verbraucherinteresse an der Kenntnis eines Produktes und des Erzeugerbetriebes überwiegt bei schwerwiegenden Verstößen die Gefahr möglicher Umsatzeinbußen. Strafrechtlich relevante Sachverhalte, wie z.B. Falschdeklaration sind nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Stuttgart keine Geschäftsgeheimnisse.**

(Az.: 4 K 4605/08)

Ein Weinbauer sowie ein Weinhändler waren 2008 zu sechs- bzw. achtmonatigen Bewährungsstrafen wegen Verstoßes gegen das Weingesetz verurteilt worden. Diese hatten zwischen Januar 2005 und März 2007 insgesamt 105.000 Liter Wein verkauft der falsch deklariert war. Gemäß des Weingesetzes (WeinG) darf Wein erst nach amtlicher Prüfung und Zuteilung der amtlichen Prüfnummer (APNr.) als Qualitätswein in Verkehr gebracht werden. Diese Nummer wird auf Antrag erteilt, wenn die Qualitätskriterien im Rahmen der Weinprüfung nachgewiesen wurden. Wird keine amtliche Prüfnummer erteilt, darf der nur als Tafelwein in Verkehr gebracht werden. Gegen diese Bestimmungen hatten der Weinbauer und der Weinhändler verstoßen.

Das zuständige Landratsamt erließ Anfang Dezember 2008 eine Verfügung mit Sofortvollzug, dass Informationen in Form einer Mitteilung auf der Homepage des Amtes veröffentlicht werden sollten, aus denen sich ergibt, dass die Betroffenen in erheblichen Maße gegen das Weingesetz verstoßen hatten. Alle betroffenen Weine waren anhand der Angaben zu Abfüller und amtlicher Prüfnummer zu identifizieren. Weiterhin sollte sowohl der Weinbauer als auch der Händler unter Angabe der Anschrift namentlich angegeben werden. Zusätzlich sollten die Telefon- und Faxnummern bekannt gegeben werden.

Gegen diesen Bescheid legten beide Gewerbetreibenden Widerspruch ein und begehrten vor dem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche.

Das Verwaltungsgericht lehnte diese Anträge überwiegend ab, da in den vorliegenden Fällen die Widersprüche aller Voraussicht nach wohl ohne Erfolg bleiben, so dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwog.

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Verstößen die das Lebensmittel- und Futtermittelrecht betreffen. Ein solcher Verstoß liegt vor, da beide Geschäftsmänner per rechtskräftigen Strafbefehl Mitte 2008 verurteilt worden sind. Daraus ergab sich die Berechtigung des Landratsamtes, von dem im Gesetz genannten Ausnahmen abgesehen, die beabsichtigte Erklärung im Internet zu veröffentlichen. Die Widerspruchsführer waren dagegen der Ansicht, dass das VIG nur für gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen gelte. Dies hatte das Gericht im Interesse der Verbraucher anders gesehen. In der Begründung zum Gesetz hieß es u.a. vielmehr, dass dadurch das gesteigerte Interesse an Informationen zu fördern sei. Außerdem verwies das Gericht auf die Informationsmöglichkeiten des § 31 Abs. 7 WeinG i.V.m. § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), um gesundheitliche Risiken für den Verbraucher auszuräumen. Dazu bedarf es nicht des VIG.

Das erst am 01.Mai 2008 in Kraft getretene VIG konnte hier angewendet werden, auch wenn die beanstandeten Weine bereits lange vor Inkrafttreten des VIG verkauft wurden. Denn die beiden Strafbefehle seien erst im Mai bzw. Juni 2008 rechtskräftig geworden. Auf einen Vertrauensschutz konnten sich die beiden ebenfalls nicht berufen.

Das schutzwürdige Interesse des Verbrauchers überwog nach Auffassung des Gerichtes die geltend gemachten Geschäftsinteressen des Weinbauern und des -Händlers. Den Verbrauchern muss es nicht nur in zumutbarer Weise möglich sein, festzustellen, ob diese das betreffende Produkt konsumieren wollen, sondern die Bekanntgabe des betreffenden Betriebes soll diesen auch die Freiheit künftiger Kaufentscheidungen gewährleisten. In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit konnten die beiden Geschäftsleute auch nicht damit rechnen, dass Ihre Betriebe von möglichen Absatzeinbußen verschont blieben, da es sich nicht um einzelne bzw. unerhebliche Verstöße handelte. Schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse, die als Ausschluss- und Beschränkungsgründe zu Informationen im VIG genannte sind lagen ebenfalls nicht vor, da strafrechtlich relevante Sachverhalte nicht darunter fallen.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung war nicht nur formal ausreichend, sondern auch inhaltlich zu Recht mit möglichen Imageschäden für die Weinbauregion begründet worden. Hier wurde die Begründung für ein besonderes Vollzugsinteresse gesehen.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die beabsichtigte Veröffentlichung der Telefon- und Faxnummern. Hier sah das Gericht kein überwiegendes Verbraucherinteresse, da das Interesse der Nichtbekanntgabe überwog. Ansonsten hätte für die beiden Gewerbetreibenden ein vom Verbraucherinteresse nicht gedecktes gesteigertes Risiko bestanden, da diese mit Belästigungen im Arbeits- und Privatleben durch beeinträchtigende Anrufe oder Telefaxe hätten rechnen müssen. Diesbezüglich wurde die aufschiebende Wirkung der Widersprüche wieder hergestellt.

Der Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 21. Januar 2009 ist rechtskräftig. Am 27. Januar 2009 veröffentlichte das Landratsamt auf seiner Website die Mitteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz.